Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen
und Verwaltungsmanagement

26. Juni 2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung vom 26.05.2015
Betreff: Anfrage der sachkundigen Einwohner Martin Bauersfeld und Steffen Ahrens zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Halle (Saale)

Antwort der Verwaltung:

1. Ist im Falle einer Kulturförderabgabe eine Überprüfung, ob ein Übernachtungsgast aus privaten oder geschäftlichen Gründen im Hotel übernachtet, schwierig?

Eine Überprüfung, ob ein Übernachtungsgast aus privaten oder aus geschäftlichen Gründen im Hotel übernachtet, ist sowohl rechtlich als auch tatsächlich schwierig.

Bei indirekten Steuern, bei denen die Steuer nicht beim eigentlichen Steuerträger (= Übernachtungsgast), sondern bei einem Dritten (= Beherbergungsbetrieb) erhoben wird, muss zum einen der Steuertatbestand so bestimmt sein, dass der Steuerpflichtige die auf ihn entfallende Belastung jedenfalls im Zeitpunkt der Abgabe seiner Steuererklärung vorausberechnen kann. Zum anderen muss das steuerliche Verfahrensrecht so ausgestaltet sein, dass es eine gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung in der regulären Besteuerungspraxis gewährleistet.

Für die Bestimmtheit des Steuertatbestandes setzt das im Regelfall voraus, dass der Steuerpflichtige selbst Kenntnis hat von den Umständen, die die Steuerpflicht auslösen. Diese Kenntnis hat aber nur der Übernachtungsgast. Verfügt ein anderer über diese Kenntnis des Steuertatbestandes, so muss dem Steuerpflichtigen diese Kenntnis zurechenbar oder sicher zugänglich sein. Der Beherbergungsbetrieb verfügt jedoch grundsätzlich nicht über ein derartiges Auskunftsrecht gegenüber seinem Übernachtungsgast. Die Auskunft des Übernachtungsgastes, sofern er dazu überhaupt bereit ist, kann auch falsch sein, etwa wenn er bestrebt ist, das ggf. um die Kulturförderabgabe erhöhte Übernachtungsentgelt zu vermeiden.

In solchen Fällen muss insbesondere auch das Verfahrensrecht so ausgestaltet sein, dass es die gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung - ohne unverhältnismäßige Mitwirkungsbeiträge der Steuerpflichtigen oder übermäßigen Ermittlungsaufwand der Behörde - in der regulären Besteuerungspraxis gewährleistet.

Das folgt aus dem Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG).

Wie eine hinreichende Bestimmtheit des Steuertatbestandes und die erforderliche gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung tatsächlich und vor allem rechtlich sicher durchgesetzt werden kann, ist derzeit in der Rechtsprechung umstritten.

Im Ergebnis bedarf es zum einen entsprechender Satzungsnormen, die den Steuertatbestand hinreichend bestimmbar machen und zum anderen effektiver Kontrollregelungen in der Satzung, die zudem auch tatsächlich anzuwenden und durch die Steuerbehörde durchzusetzen sind.

2. Lässt sich die Einführung einer Kulturförderabgabe mit einer Gutschein-Aktion kombinieren?

Ja. Eine solche Aktion wäre mit finanziellen Auswirkungen für die beteiligten Einrichtungen verbunden.

Egbert Geier
Bürgermeister